



Ausstellerreglement

2022

1. Organisation und Zweck der Ausstellung

Die BUGA22 - Buchser Gewerbeausstellung 2022 - wird durch den Gewerbeverein Buchs veranstaltet.

Die Organisation wird einem Organisationskomitee (OK BUGA22) übertragen. Mit der Durchführung der BUGA22 wird bezweckt, die Wirtschaft und den Handel in Buchs zu fördern und dem Standort Buchs positive, wirtschaftliche und gesellschaftliche Impulse zu verleihen.

2. Aussteller

2.1 Teilnehmer

Primär sind alle Mitglieder des Gewerbevereins Buchs teilnahmeberechtigt. Die Ausstellung dient primär dem Gewerbe der Gemeinde Buchs, im speziellen den Mitgliedern des Gewerbevereins Buchs. Den Hauptsponsoren wird, sofern erwünscht, Branchenexklusivität eingeräumt. Sekundär werden externe Unternehmen und Vereine zur Teilnahme eingeladen. Das Gesuch um Teilnahme zur Ausstellung ist mit dem entsprechenden Formular, innerhalb der festgesetzten Frist, an das OK BUGA22 einzureichen. Für die Zuteilung der Stände ist das Ausstellungskomitee, unter endgültiger Zustimmung durch das OK BUGA22, zuständig. Sollte die Nachfrage die vorhandene Fläche überschreiten, haben die Aktivmitglieder des Gewerbevereins Vorrang. Das Komitee versucht Standwünsche zu berücksichtigen, garantiert aber nicht dafür.

Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietern), wie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standflächen an einen weiteren Aussteller, bedarf der schriftlichen Zustimmung des OK BUGA22. Die Mitaussteller haben dafür einen separaten Ausstellervertrag abzuschliessen und eine Gebühr zu entrichten. Als Mitaussteller gelten auch Firmmentafeln von anderen Betrieben.

2.2 Ausnahmen

Das OK BUGA22 behält sich vor, bestimmten repräsentativen Unternehmungen oder Gewerbebetrieben, die ihr Geschäftsdomizil ausserhalb der Gemeinde haben, die Teilnahme zu ermöglichen. Es kann ferner einige Stände für besondere Zwecke zur Verfügung stellen.

2.3 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien dieses Reglements und die Entscheide des OK BUGA22 zu befolgen. Die Aussteller verpflichten sich, ihre Stände während der Dauer der Ausstellung immer besetzt zu halten. Drucksachen, Muster oder Reklameartikel dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden.

2.4 Verkauf, Preisanschrift und Verkaufsansätze

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet. Die erforderlichen Bewilligungen werden durch die BUGA22 eingeholt. Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik grundsätzlich frei. Die Aussteller haben sich an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen. Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. MwSt. und allfälligen weiteren Angaben). Die BUGA22 kann bei Missachtung der Vorschriften die Zulassung eines Ausstellers verweigern oder gestützt auf diese Teilnahmebedingung Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer

ergreifen. Die BUGA22 behält sich das Recht vor, Gratis-Degustationen einzuschränken oder eine Degustationspauschale in Rechnung zu stellen. Der Verkauf zur direkten Konsumation von Esswaren und Getränken vor Ort ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen, und nach Abschluss des entsprechenden Ausstellervertrages, erlaubt.

3. Stände

3.1 Standgestaltung

Die Stände sollen einen gepflegten Eindruck hinterlassen und das Gesamtbild der Ausstellung nicht stören. Reklamationen über Standvermietung und Einrichtungen sind dem OK BUGA22 schriftlich mitzuteilen.

3.2 Einrichtungen

Die Einrichtungen der Stände, wie Rück- und Seitenwände sowie Stirnleiste werden vom Organisator montiert und zur Verfügung gestellt. Abänderungen der Einrichtungen sind schriftlich dem OK BUGA22 mitzuteilen. Kosten für den Standausbau und die Dekoration gehen zu Lasten des Ausstellers. Zusätzliche Dienstleistungen des Standbauers werden direkt zwischen Standbauer und Aussteller abgerechnet.

3.3 Ausstellerversammlung

Vor der Ausstellung findet anlässlich einer Ausstellerversammlung eine Standortbesprechung statt. Das OK verlangt dazu ein vollständiges Erscheinen, damit alle Fragen und Probleme beantwortet und gelöst werden können.

3.4 Wasser

Aussteller, die im Standinnern Wasseranschlüsse und Abflussrohre benötigen (nur im Zelt möglich), haben dies in der Bestellung zu vermerken. Ohne besondere Genehmigung durch das OK BUGA22 werden die Installationsarbeiten bis zum Stand durch einen Unternehmer ausgeführt, welcher vom OK BUGA22 bestimmt wird. Die Kosten für die Installation der Zuführung und des Abflusses des Wassers gehen zu Lasten des Ausstellers. Stände von Ausstellern, welche Wasser benötigen, werden nach Möglichkeit nebeneinander platziert.

3.5 Elektrizität

Die elektrischen Zuleitungen mit einer Leistung von 2,3 kW (230 Volt) werden vom Organisator bis zum Stand installiert. Die Installationskosten innerhalb des Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Telefon und TV-Anschlüsse sowie weitere Stromanschlüsse (mehr als 2,3 kW und 400 V) werden gemäss separater Installateur-Offerte nach Aufwand verrechnet und direkt zwischen Installateur und Aussteller abgerechnet.

3.6 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat die im Kanton geltenden Vorschriften hinsichtlich Elektrizität, Gas oder der Lebensmittelpolizei zu befolgen. Die Inbetriebsetzung von ausgestellten Maschinen und Apparaten darf für die Aussteller, andere Stände sowie für die Besucher im Allgemeinen, mit keinen Gefahren und Unannehmlichkeiten irgendwelcher Art verbunden sein (z.B. Explosionsmotoren, Lärmemissionen). Es ist untersagt, in den Ständen explosives, entzündbares oder irgendeine Gefahr bildendes Material aufzubewahren. Während der Dauer der Ausstellung (inkl. Donnerstagnacht) werden die Hallen durch einen Sicherheitsdienst bewacht.

3.7 Abfallentsorgung / Reinigung

Für die Abfallentsorgung sind die Aussteller verantwortlich. Die Gänge und Zugangswege sind von Abfall jederzeit freizuhalten. Das Organisationskomitee ist für eine Abfallmulde besorgt. Die allgemeine Reinigung der Gänge, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst besorgt. Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

3.8 Einräumen der Messestände

Der Zeitpunkt des Beginns mit Einrichten der Stände wird auf Montag, 25.10.2022 ab 13:00 Uhr festgelegt. Ausstellungsgüter und Waren können ab Mittwoch 27.10.2022, 08:00 Uhr ins Areal eingeführt werden. Das OK BUGA22 lehnt vor diesem Zeitpunkt jede Verantwortung in Bezug auf Diebstahl oder Beschädigung der Waren ab. Die Auf- und Abbauzeiten sind zwischen 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Abnahme der Stände findet am Donnerstag, 28.10.2022 um 12:00 Uhr statt; die Stände sind zu diesem Zeitpunkt zu besetzen. Letzte Arbeiten müssen bis um 16.00 Uhr abgeschlossen sein.

3.9 Abräumen der Messestände

Das Abräumen der Ausstellungsgüter und das Abbrechen der Stände am Sonntag, 30.10.2022, sind vom Aussteller erst nach Ausstellungsschluss ab 17:00 Uhr zu vollziehen. Sämtliche Ausstellungsgüter und Waren sind bis Montag, 31.10.2022 um 12.00 Uhr vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

3.10 Respektierungen der gemieteten Standfläche

Die Wände, welche die Stände voneinander trennen, dürfen nicht überhöht werden. Jeder Ausbau des Standes in den Nachbarstand oder in den Durchgang ist untersagt, unabhängig davon wieviel die Überschreitung beträgt. An Ständen mit Ausschank darf der Ausschanktisch (Bar) nicht näher als 80 cm vom Durchgang aufgestellt werden. Wandflächenreklamen dürfen nicht mehr als 20 cm vorstehen.

4. Standmiete

4.1 Zahlungskonditionen

Der Preis pro m² Ausstellungsfläche wird auf dem ganzen Areal durch das OK BUGA22 bestimmt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt. Für die teilnehmenden Wirte wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Reingewinn wird auf die BUGA2x übertragen.

4.2 Teilnahmebestätigung

Der Aussteller, dessen Anmeldung vom OK BUGA22 genehmigt wird, erhält mit der 1. Teilrechnung eine Bestätigung der Teilnahme, mit allen Angaben über die reservierte Standfläche (Abweitungstoleranz in Bezug auf die abschliessende Standplanung plus/minus 2 m²) und die Standkosten. Der Aussteller kann innert 10 Tagen allfällige Bemerkungen schriftlich anbringen. Nach dieser Frist gilt die Anmeldung als bestätigt.

4.3 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

Die 1. Teilrechnung über 50% der aktuellen Verpflichtung gemäss Teilnahmebestätigung wird dem Aussteller im Sommer 2022 zugestellt. Die 2. Teilrechnung über den Restbetrag wird dem

Aussteller 2 Monate vor der Messe in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen:

1. Teilrechnung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung
2. Teilrechnung innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung

Alle Fälligkeitstage sind Verfalltage. Skonti dürfen keine abgezogen werden. Nach Fälligkeit wird 5 % Verzugszins berechnet. Die Kosten für nachträglich abbestellte Einrichtungen und Anschlüsse werden, falls diese schon erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von *diesem voll zu bezahlen*.

Über Stände die bis 40 Tage vor Messebeginn nicht vollständig bezahlt sind, kann die BUGA22 unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen.

Bei einer Abmeldung nach der Zustellung der Teilnahmebestätigung, ist die 1. Teilrechnung in jedem Fall geschuldet und verfällt zu Gunsten der BUGA22. Bei Abmeldung weniger als 2 Monate vor Ausstellungsbeginn ist die gesamte Verpflichtung gemäss Teilnahmebestätigung geschuldet. Massgebend für das Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung beim OK der BUGA22 (die Stellung eines Ersatzausstellers ist nach Rücksprache und Genehmigung des OK BUGA22 unter Leistung eines Unkostenbeitrages von CHF 500.00 möglich).

Forderungen gegen die BUGA22 müssen innert 30 Tagen nach Messeschluss geltend gemacht werden, ansonsten erlöschen sie.

Erst der fristgerechte Ausgleich *beider* Teilrechnungen berechtigt zur Messeteilnahme.

4.4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung werden vom OK BUGA22 festgelegt. Es sind folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Donnerstag:	27.10.2022	18:30 Uhr Ausstellerabend mit Rundgang und Nachtessen
Freitag:	28.10.2022	16:00 - 21:00 Uhr
Samstag:	29.10.2022	10:00 - 21:00 Uhr
Sonntag:	30.10.2022	10:00 - 17:00 Uhr

An Ständen mit Ausschank darf nur bis 15 Minuten vor jeweiligem Ausstellungsschluss serviert werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung verantwortlich.

Restauration:

	<i>Gemeindesaal</i>	<i>Restaurant Zelt</i>
Freitag:	16:00 Uhr – 23:00 Uhr	16:00 Uhr – 23:00 Uhr
Samstag:	10:00 Uhr – 23:00 Uhr	10:00 Uhr – 23:00 Uhr
Sonntag:	10:00 Uhr – 17:00 Uhr	10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Barbetrieb

Freitag:	bis 02:00 Uhr
Samstag:	bis 02:00 Uhr

5. Eintrittspreise

Der Eintritt an die BUGA22 ist für alle kostenlos.

6. Versicherungen

6.1 Haftpflichtversicherungen

Das OK BUGA22 schliesst eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung ab.

Zusätzliche individuelle Versicherungen

Das OK BUGA22 ist in keiner Weise haftbar für Diebstähle von Ausstellungsgütern während den Aufbauarbeiten, der Dauer der Ausstellung und der Abbauarbeiten, für Beschädigungen an Ausstellungsgütern sowie persönlichen Gegenständen, die z.B. von Naturereignissen herrühren. Solche Risiken müssen durch den Aussteller getrennt versichert werden.

7. Höhere Gewalt

Die BUGA22 ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verschieben, zu kürzen oder zu verlängern. Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegerische Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar- und Wasserschäden *und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz.* Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher oder kriegerischer Ereignisse nicht stattfinden können, bleiben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen. Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar- und Wasserschäden und dergleichen eine Versicherung abzuschliessen.

Es gelten folgende Zusatzregelungen: Bis Ende Juni 2022 ist eine Absage des Anlasses aus Gründen zu geringer Teilnehmerzahl oder Covid-19 (Corona) ohne Kostenfolge für Aussteller wie Veranstalter garantiert.

Schutzkonzepte, falls erforderlich, werden vom OK BUGA22 festgelegt und sind von Ausstellern und Restaurants, Bars und Food-Ständen umzusetzen.

8. SUISA (Schweiz Gesellschaft der Urheber und Verleger)

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen. Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungsräumen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch CDs, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm-, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden. Die BUGA22 anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Gewerbevereins Buchs.

9.2 Schlussbestimmung

Das OK BUGA22 behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestimmungen des vorliegenden Reglements abzuändern oder zu vervollständigen.

Buchs, Januar 2021

Daniel Bachmann



Leiter Organisationskomitee

Hansruedi Werder



Stv. Leiter Organisationskomitee